

Satzung

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen – Bergischer Katzen Verband. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name:

Bergischer Katzen Verband e.V. (BKV)

Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.

§ 2 Zweck und Aufgabe des Verbandes

Ziel des Katzenverbandes ist die Zucht und Reinerhaltung der einzelnen Katzenrassen. Dabei werden Erfahrungen und Kenntnisse über Zucht, Haltung und Umgang mit Katzen unter den Verbandsmitgliedern ausgetauscht. Beratung aller Katzenfreunde in Fragen über Zucht, Umgang mit Katzen sowie in vertretbarem Rahmen bei Krankheiten. Zusammenarbeit in jedem vertretbarem Rahmen mit allen Katzenvereinen, Tierschutzvereinen und Katzenhaltern auf sachlicher Grundlage im In- und Ausland. Zucht von Katzen mit Führung eines Zuchtbuches und Erstellung von Ahnentafeln. Vermittlung von Interessenten an Züchter und Zuchtkaterhaltern sowie Vermittlung von Katzennamen. Durchführung von Katzensausstellungen und Ausbildung von Katzenrichtern. Der Verband kann sich ggf. einer Dachorganisation anschließen. Der Verband ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Geschäftsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Verbandes kann jede natürliche Person ohne Rücksicht auf gesellschaftlichen Stand, Staatsangehörigkeit, Beruf, Konfession und/oder Weltanschauung werden. Vom Erwerb der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind Personen, die gewerbsmäßigen Handel mit Katzen betreiben und/oder Tiere zu Versuchszwecken weitergeben. Wurde ein Mitglied ausgeschlossen, kann dieses nicht wieder Mitglied in diesem Verband werden.
2. Die Mitgliedschaft wird erworben durch:
 - a) einen vom Beitretenden (bei Minderjährigen vom gesetzlichen Vertreter) zu unterzeichnenden Aufnahmeantrag.
 - b) der Aufnahmeentscheidung des Vorstandes.
3. Der Vorstand kann die Aufnahme ohne Angaben von Gründen durch schriftliche Absagen ablehnen.

4. Jedes Mitglied erhält eine Mitgliedskarte mit Name, Zwingernummer und Mitgliedsnummer. Die Satzung und die Zuchtrichtlinien können von der HP des BKV herunter geladen werden
5. Eine Mitgliedschaft in einem anderen Katzenverein/-verband muß dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden. Ansonsten droht der Verbandsausschluss.

§ 4 Arten der Mitgliedschaft

Es gibt folgende Mitgliedschaften:

1. Vollmitglieder (stimmberechtigt)
2. Familienmitglieder (stimmberechtigt)
3. Jugendmitglieder (unter 18 Jahren) beitragsfrei
4. Freundschaftsmitglieder
5. Ehrenmitglied (stimmberechtigt) beitragsfrei.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch Kündigung, Ausschluss oder Tod beendet.

1. Das ausgeschiedene Mitglied verliert mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft alle Ansprüche an den Verband. Die Zahlungsverpflichtung des Mitgliedsbeitrages endet bei Kündigung oder Ausschluss mit dem Kalenderjahr.
2. Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Diese ist schriftlich dem Vorstand einzureichen. Bei Kündigung des Vollmitgliedes endet automatisch (mit sofortiger Wirkung) die Familienmitgliedschaft. Das Familienmitglied hat die Möglichkeit Vollmitglied oder Freundschaftsmitglied zu werden ohne erneute Aufnahmegebühr. Der Vorstand kann Ausnahmen bei der Kündigung aus wichtigen Gründen zulassen.
3. Ein Verbandsmitglied kann laut Vorstandsbeschluss aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
 - a) bei verbandschädigendem Verhalten.
 - b) bei Zahlungsverzug der Beiträge und/oder Gebühren.
 - c) bei Satzungsverstoß.
 - d) bei schwerwiegendem Verstoß gegen Zucht- und/oder Haltungsrichtlinien.

- e) bei Verstößen gegen die Ausstellungsrichtlinien.
- f) bei Störungen des Verbandsfriedens.

Der Vorstand hat dem auszuschließenden Mitglied die Gründe schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied hat Recht auf Widerspruch sowie auf Anhörung und Teilnahme an der Sitzung des Schlichtungsausschuss bzw. bei einer Sitzung des Vorstand und betroffene Mitgliedern. Beide Parteien haben das Recht gegebenenfalls zu dieser Sitzung auch evtl. Zeugen einzuladen. Die Abstimmung der Sitzung ist in geheimer Wahl zu treffen. Es wird mit einfacher Stimmenmehrheit entschieden.

§ 6 Beitrag

1. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum 28.02. eines Kalenderjahres fällig, auch im ersten Jahr bei Erhalt der Mitgliedschaft. Es besteht kein Anspruch auf Leistung, bevor das Mitglied seinen Beitrag und/oder Gebühren bezahlt hat. Der Mitgliedsbeitrag halbiert sich bei Eintritt ab dem 01.07. eines Kalenderjahres für das Eintrittsjahr
2. Familien- und Freundschaftsmitglieder bezahlen die Hälfte des Beitrages eines Vollmitgliedes.
3. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird vom Vorstand beschlossen.

§ 7 Gebühren und Zahlungsweise

Alle Gebühren können per Bankeinzug oder Überweisung auf das Konto des Verbandes oder durch direkte Zahlung an den Schatzmeister erfolgen.

§ 8 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schatzmeister. Im Vorstand dürfen keine zwei oder drei Posten von Personen bekleidet werden, die zusammen in einem Haushalt und/oder Partnerschaft leben. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so ist der restliche Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
2. Der Verband wird gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB durch je zwei der drei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.

3. Der Vorstand und erweiterter Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung, jeweils für drei Jahre, aus dem Kreis der Mitglieder gewählt. Vorstandsmitglieder und erweiterter Vorstand können nur Vollmitglieder des Verbandes werden und müssen mindestens zwei Jahre, ununterbrochen vor der Wahl, Vollmitglieder beim BKV sein.
4. Zum Erweiterten Vorstand können gewählt werden:
Zuchtausschuss. Dieser kontrolliert die Haltung der Tiere, Aufzucht der Würfe, Reinerhaltung der Rassen und genetische Vererbung.
Schlichtungsausschuss. Dieser überwacht Unstimmigkeiten innerhalb des Verbandes.
5. Die Wiederwahl von ausscheidenden Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt, sofern kein kommissarisches Vorstandsmitglied vom restlichen Vorstand berufen wurde.
6. Der 1. und/oder 2. Vorsitzende hat/haben das Recht die Kasse und die Kassenbücher jederzeit einzusehen
7. Vorstandsmitglieder müssen ihre Stammbäume beim BKV ausstellen lassen. Sie dürfen kein Amt in einem anderen Katzenverein bekleiden.
8. Der Vorstand gibt sich die Geschäftsordnung selbst. Mitglieder haben ein Vorschlagsrecht.

§ 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich innerhalb des ersten Kalenderhalbjahres statt.
2. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muß mindestens enthalten:
Bericht über das Verbandsleben im zurückliegenden Geschäftsjahr;
Kassenbericht des Schatzmeisters;
Bericht des/der Kassenprüfer;
Entlastung des Vorstandes bzw. des Schatzmeisters;
Vorstandswahl, soweit diese ansteht.

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung kann enthalten:
Wahl von mind. je einem Mitglied des Widerspruchsausschuss und Rechtsausschuss, soweit diese ansteht;
Wahl von mindestens einem Kassenprüfer;
Wahl von mindestens einem Mitglied des Zuchtausschuss, soweit dieses ansteht.
Wahl von mindestens einem Mitglied des Schlichtungsausschuss, soweit dieses ansteht.

3. Der/die Kassenprüfer haben vor der ordentlichen Mitgliederversammlung die Buchführung des Verbandes anhand der Belege und Unterlagen zu prüfen und in der Mitgliederversammlung darüber zu berichten.
4. Der Ort der ordentlichen Mitgliederversammlung wird vom Vorstand festgelegt, wobei die Mitglieder ein Vorschlagsrecht haben.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied kann jederzeit außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen, falls er dieses für erforderlich bzw. zweckmäßig hält. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies, unter Benennung der Gründe, schriftlich verlangt.

Für die Außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Regeln wie für die Ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 11 Durchführung der Mitgliederversammlung

1. Zu den Mitgliederversammlungen ist vom Vorstand oder einem Vorstandsmitglied, unter Benennung der Tagesordnung, schriftlich einzuladen. Zwischen der Aufgabe der Einladung und dem Versammlungstag sollte mindestens eine Frist von dreißig Tagen sein. Diese Einladung kann auch per Mail verschickt werden.
2. Die Mitglieder können Erweiterungen zur Tagesordnung schriftlich, mindestens vierzehn Tage vor der Versammlung, beim Vorstand bzw. beim ladenden Vorstandsmitglied einreichen. Nur dann besteht die Möglichkeit sie mit auf die Tagesordnung zu setzen. Ausgenommen sind jedoch Satzungsänderungen, Verbandsauflösung, Beitragsänderungen und/oder Veränderungen im Vorstand, soweit sie nicht sowieso auf der Tagesordnung stehen.
3. Jede ordnungsmäßig eingeladene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, falls die Satzung nichts anderes sagt.
4. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, sofern die Satzung oder das Gesetz keine anderen Stimmenmehrheiten vorschreiben. Mitglieder, die nicht persönlich teilnehmen können, haben die Möglichkeit per Stimmübertragung ihre Stimme abzugeben.
5. Satzungsänderungen bedürfen einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

6. Der Verbandsauflösungsbeschluss bedarf einer Dreiviertel Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder. Sollten in einer Versammlung mit diesem Tagesordnungspunkt nicht drei Viertel aller Mitglieder erschienen sein, so ist dieser Punkt nicht beschlussfähig. Der Vorstand hat dann eine neue Mitgliederversammlung mit demselben Tagesordnungspunkt mit einer dreißigtägigen Frist einzuberufen, in welcher hinzuweisen ist, dass eine Beschlussfassung mit einer Dreiviertel Mehrheit der anwesenden Mitglieder ausreichend ist.
7. Alle Mitglieder, ausgenommen Freundschaftsmitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt.
8. In der Regel erfolgen Abstimmungen durch Handzeichen. Auf Mitgliedsantrag kann jedoch eine andere Abstimmungsart mit einfacher Stimmenmehrheit beschlossen werden. Personenwahlen sind immer geheim abzuhalten.
9. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist vom Schriftführer oder von einem anderen vom Vorstand zu bestimmenden Mitglied eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.
10. Die Versammlungsleitung hat der/die erste Vorsitzende. Ist dieser nicht anwesend, muss die Versammlung den Versammlungsleiter mit einfacher Stimmenmehrheit auf Antrag eines Mitgliedes wählen.

§ 12 Verbandsvermögen

1. Das Verbandsvermögen darf nur zur Erreichung des Verbandszweckes verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anteil am Verbandsvermögen.
2. Die Mitglieder erhalten, abgesehen von Zuschüssen (z.B. Auslagen) die zur Aufgabenerfüllung zum Zwecke des Verbandszieles dienen, keine Zuwendungen aus Mitteln des Verbandes.
3. Bei Verbandsauflösung ist das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Verbandsvermögen unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere § 51 BGB) durch Beschluss der Mitgliederversammlung an eine als gemeinnützig anerkannte Einrichtung oder Gemeinschaft zum Zweck des Tierschutzes zu übergeben, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, tierschützerische Zwecke zu verwenden hat.
4. Der Verband haftet nicht für selbstverschuldete Schäden der Mitglieder und Schäden die durch Mitglieder und/oder Teilnehmer an Veranstaltungen des Verbandes verursacht wurden. Die Haftung des Verbandes ist auf das Verbandsvermögen beschränkt.

Soweit in der Satzung keine anderen Bestimmungen sind, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

Die vorstehende Satzung wurde auf der konstituierenden Sitzung zur Verbandsgründung am 19. April 1998 errichtet und wurde in das Vereinsregister der Stadt Wuppertal eingetragen.

Die Satzung wurde am 05. November 2017 überarbeitet.

§ 13 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt alle Einrichtungen des Verbandes unter Beachtung der Bestimmungen in Anspruch zu nehmen. Mit dem Eintritt in den Verband verpflichten sich die Mitglieder:

- a) Die Bestimmungen des Verbandes durch tatkräftige Mitarbeit zu fördern und alle Bestimmungen des Verbandes und Beschlüsse der Organe einzuhalten.
- b) Die Zucht und Haltung der Katzen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften zu betreiben, die Tiere gewissenhaft zu pflegen und die Würfe in das Zuchtbuch eintragen zu lassen.
- c) Bei ansteckenden Krankheiten ist die Geschäftsstelle sofort schriftlich zu benachrichtigen. Der Vorstand verpflichtet sich den Zuchtausschuss hierüber schnellsten zu informieren
- d) Den finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verband pünktlich nachzukommen.

§ 14 Verbandsämter

Der Vorstand hat die Leitung des Verbandes. Er ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht durch die Satzung anderen Verbandsorganen obliegen. Folgende Aufgaben des Vorstandes sind in seinem Wirkungskreis:

- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- Abfassen des Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung.
- Ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Verbandsvermögens.

§15 Sonstige Bestimmungen

Die Zuchtrichtlinien und die Geschäftsordnung des Bergischen Katzen Verbandes sind nicht Gegenstand der Satzung aber für jedes Mitglied bindend.

Wuppertal, 05. November 2017